



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Wohngeld

2010

Ratschläge und Hinweise

„Ratschläge und Hinweise zum Wohngeld 2010“

Zur Information über die geltenden Wohngeldregelungen stellt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung „Ratschläge und Hinweise zum Wohngeld 2010“ als Datei zur Verfügung.

Diese Information stammt aus dem Internetangebot des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis unter:

<http://www.bmvbs.de/Impressum>.

1.	Was ist Wohngeld und wer erhält es?	5
2.	Wer rechnet als zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied?	7
3.	Wie hoch darf Ihr Gesamteinkommen sein?	10
4.	Welche Miete oder Belastung ist zuschussfähig?	16
5.	Wie hoch ist Ihr Wohngeld?	21
6.	Wie, wo und wann beantragen Sie Wohngeld? Wie und wann wird darüber entschieden? Wann ändert sich der Wohngeldanspruch?	25
7.	Welche Datenabgleiche mit anderen Behörden werden durchgeführt?	29
	Beispiele	30
• Beispiel	1: Für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied	31
• Beispiel	2: Für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied	32
• Beispiel	3: Für zwei zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder	33
• Beispiel	4: Für drei zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder	34
• Beispiel	5: Für drei zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder	35
• Beispiel	6: Für vier zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder	36
• Beispiel	7: Für vier zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder	37
• Beispiel	8: Für fünf zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder	38
• Beispiel	9: Für sechs zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder	39
• Beispiel	10: Für sechs zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder	40
• Beispiel	11: Für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied und ein vom Wohngeld ausgeschlossenes Haushaltsmitglied	41
• Beispiel	12: Für zwei zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder und ein vom Wohngeld ausgeschlossenes Haushaltsmitglied	42
• Beispiel	13: Für zwei zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder und zwei vom Wohngeld ausgeschlossene Haushaltsmitglieder	43
• Beispiel	14: Für vier zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder und ein vom Wohngeld ausgeschlossenes Haushaltsmitglied	44
• Beispiel	15: Für fünf zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder und ein vom Wohngeld ausgeschlossenes Haushaltsmitglied	45

1. Was ist Wohngeld und wer erhält es?

Wohnen kostet Geld – oft zuviel für den, der ein geringes Einkommen hat. Deshalb leistet der Staat in solchen Fällen finanzielle Hilfe: *das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz*. Es wird als **Zuschuss** gezahlt.

Voraussetzungen

Ob Sie Wohngeld in Anspruch nehmen können und – wenn ja – in welcher Höhe, das hängt ab von **drei Faktoren**:

- der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- der Höhe des Gesamteinkommens,
- der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

Wohngeld für Mieter und Eigentümer

Wohngeld gibt es

- als **Mietzuschuss** für Personen, die Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers sind,
- als **Lastenzuschuss** für Personen, die Eigentum an selbst genutztem Wohnraum haben.

Unerheblich für die Leistung des Zuschusses ist, ob der Wohnraum in einem Altbau oder Neubau liegt und ob er öffentlich gefördert, steuerbegünstigt oder frei finanziert worden ist.

Wohngeld als Mietzuschuss

Wohngeldberechtigt für den Mietzuschuss sind Personen, die

- Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers,
 - Untermieter,
 - mietähnlich Nutzungsberechtigte, insbesondere Inhaber
 - eines mietähnlichen Dauerwohnrechts,
 - einer Genossenschafts- oder einer Stiftswohnung,
 - eines dinglichen Wohnungsrechts,
 - Eigentümer eines Hauses mit mehr als zwei Wohnungen,
 - Bewohner eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes oder der entsprechenden Gesetzen der Länder,
- sind und diesen Wohnraum selbst nutzen.

Wohngeld als Lastenzuschuss

Wohngeldberechtigt für den Lastenzuschuss sind Personen, die

- Eigentümer einer Wohnung oder eines Hauses sind,
- Erbbauberechtigte sind,
- ein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht, Wohnungsrecht oder einen Nießbrauch innehaben,
- Anspruch auf Bestellung, Übertragung des Eigentums, des Erbbaurechts, des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts, des Wohnungsrechts oder des Nießbrauches haben, und diesen Wohnraum selbst nutzen.

Rechtsanspruch

Wohngeld ist kein Almosen des Staates. Wer zum Kreis der Berechtigten gehört, hat darauf einen Rechtsanspruch.

Ein Antrag muss sein

Wohngeld können Sie nur erhalten, wenn Sie einen Antrag stellen und die Voraussetzungen nachweisen (siehe auch Seite 23). Antragsformulare erhalten Sie bei der örtlichen Wohngeldbehörde der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung. Auf einen (förmlichen) Wohngeldantrag hin muss Ihnen die für Sie zuständige Behörde einen schriftlichen Bescheid erteilen. Wenn Sie Fragen oder Zweifel haben, wenden Sie sich an Ihre örtliche Wohngeldbehörde.

2. Wer rechnet als zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied?

Die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder ist eine wichtige Ausgangsgröße. Sie beeinflusst das zu berücksichtigende Gesamteinkommen und die zuschussfähige Miete bzw. Belastung.

Zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

Haushaltsmitglied ist die wohngeldberechtigte Person (siehe Seite 5).

Zu den Haushaltsmitgliedern zählen ferner

- der Ehegatte eines Haushaltsmitgliedes,
- Lebenspartner oder Lebenspartnerin (nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz) eines Haushaltsmitgliedes,
- Personen, die mit einem Haushaltsmitglied in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft leben,
- Eltern und Kinder (auch Adoptiv- und Stiefkinder) eines Haushaltsmitgliedes,
- Geschwister, Onkel, Tante, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwager und Schwägerin eines Haushaltsmitgliedes,
- Pflegekinder und Pflegeeltern eines Haushaltsmitgliedes,

wenn sie mit der wohngeldberechtigten Person in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben und die Wohnung, für die Wohngeld beantragt wird, der jeweilige Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist.

Änderung der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder

Erhöht sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, z. B. durch die Geburt eines Kindes oder durch den Zuzug eines Haushaltsmitgliedes, kann das bewilligte Wohngeld auf Antrag erhöht werden.

Ist ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied gestorben, wird für die Dauer von 12 Monaten nach dem Sterbemonat die bisherige Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder bei den Höchstbeträgen für Miete oder Belastung und dem Betrag für Heizkosten weiter zu Grunde gelegt. Wird allerdings die Wohnung vor Ablauf dieser 12 Monate aufgegeben, gilt die alte Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder nur bis zum Zeitpunkt des Wohnungswechsels. Die Todesfallvergünstigung gilt nicht für vom Wohngeld ausgeschlossene Haushaltsmitglieder.

Bei der Berechnung des Wohngeldes werden sämtliche Haushaltsmitglieder berücksichtigt, wenn sie nicht vom Wohngeld ausgeschlossen sind.

Vom Wohngeld ausgeschlossene Haushaltsmitglieder

Empfänger und Empfängerinnen von Transferleistungen sowie die Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft sind vom Wohngeld ausgeschlossen. Deren **angemessene** Unterkunftskosten werden im Rahmen der jeweiligen Transferleistung berücksichtigt, so dass sich der Ausschluss vom Wohngeld nicht nachteilig auswirkt. Damit werden verwaltungsaufwändige Erstattungsverfahren zwischen Wohngeld- und Transferleistungsstelle vermieden.

Vom Wohngeld ausgeschlossen sind im Einzelnen Empfänger und Empfängerinnen von

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- Zuschüssen nach § 22 Abs. 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
- Übergangsgeld in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch,
- Verletztengeld in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt oder anderer Hilfen in einer stationären Einrichtung, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt,
- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie
- Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in Haushalten, zu denen ausschließlich Empfänger dieser Leistungen gehören,

wenn bei der Leistungsberechnung bzw. der zu Grunde liegenden Leistungsberechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind.

Ausgeschlossen vom Wohngeld sind auch die bei der Bedarfsermittlung der Transferleistung berücksichtigten Personen, da auch für sie bereits die Unterkunftskosten im Rahmen der jeweiligen Transferleistung berücksichtigt sind. Zu diesen Personen gehören z. B.

- die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft eines Empfängers des Arbeitslosengeldes II oder von Übergangsgeld bzw. Verletztengeld in Höhe des Arbeitslosengeldes II (z. B. nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten und Lebenspartner; die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen ihren Lebensunterhalt sichern können),
- die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft eines Sozialhilfeempfängers,
- der Partner eines Sozialhilfeempfängers in eheähnlicher Gemeinschaft,
- bei Empfängern der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die Ehegatten, Lebenspartner oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, wenn diese bei der Ermittlung der Grundsicherungsleistung berücksichtigt wurden,
- die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft von Empfängern ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt und
- Ehegatten und minderjährige Kinder von Leistungsempfängern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Vom Wohngeld ausgeschlossen ist auch derjenige, dessen Transferleistung auf Grund einer Sanktion nicht mehr gezahlt wird.

Der Ausschluss vom Wohngeld beginnt regelmäßig von dem Ersten eines Monats an, für den ein Transferleistungsantrag gestellt worden ist. In allen anderen Fällen erfolgt der Ausschluss vom Ersten des nächsten Monats an.

Der Ausschluss endet, wenn eine Transferleistung abgelehnt, versagt, entzogen oder ausschließlich als Darlehen gewährt wird. Hierbei kommt es nicht auf die Bestandskraft des ablehnenden Bescheides über die Gewährung einer Transferleistung an.

Ein Ausschluss vom Wohngeld besteht nicht, wenn ein Transferleistungsantrag nicht gestellt bzw. ein schon gestellter Antrag zurückgenommen oder auf bereits bewilligte Leistungen für die Zukunft verzichtet wurde. Sie können also grundsätzlich zwischen einer Transferleistung und dem Wohngeld wählen. Das Wahlrecht ist allerdings eingeschränkt, wenn durch Einkommen und Wohngeld der Bedarf auch ohne eine Transferleistung gedeckt ist. In diesen Fällen ist Wohngeld vorrangig.

3. Wie hoch darf Ihr Gesamteinkommen sein?

Um Wohngeld erhalten zu können, darf das monatliche Gesamteinkommen bestimmte Beträge, die nach der Anzahl der zu berücksichtigenden (nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen) Haushaltsmitglieder unterschiedlich hoch sind, nicht überschreiten. Die für die jeweilige Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder geltenden Höchstbeträge zeigt beispielhaft die **Übersicht** auf Seite 13.

Errechnen des Gesamteinkommens

Das Gesamteinkommen setzt sich zusammen aus der **Summe der Jahreseinkommen** aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder abzüglich bestimmter Freibeträge und Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen. Die Höhe der Einkommen ist nachzuweisen. Das Kindergeld bleibt bei der Einkommensermittlung von vornherein außer Betracht.

Das monatliche Gesamteinkommen ist ein Zwölftel des Gesamteinkommens.

Das Jahreseinkommen

Als Jahreseinkommen ist das Einkommen zu Grunde zu legen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung im Bewilligungszeitraum zu erwarten ist. Für die Einkommensprognose können auch die Einkommensverhältnisse vor dem Zeitpunkt der Antragstellung herangezogen werden.

Die wohngeldrechtliche Einkommensermittlung geht vom steuerrechtlichen Einkommensbegriff aus. Das heißt, maßgebend sind die **steuerpflichtigen** positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG), aber ergänzt um einen Katalog zu berücksichtigender **steuerfreier** Einnahmen.

Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG sind bei den Einkunftsarten

- Land- und Forstwirtschaft
- Gewerbebetrieb
- selbstständige Arbeit

der Gewinn

und bei den Einkunftsarten

- nichtselbstständige Arbeit
- Kapitalvermögen
- Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG

der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

Gewinn

ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen (wie Barentnahmen) und vermindert um den Wert der Einlagen (wie Bareinzahlungen).

Abzugsfähige Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung des Einkommens sind bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit die **Betriebsausgaben** und bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung sowie sonstigen Einkünften die **Werbungskosten**.

Werbungskosten sind insbesondere Beiträge zu Berufsverbänden, Aufwendungen für Arbeitsmittel sowie notwendige Mehraufwendungen bei beruflich bedingter doppelter Haushaltsführung. Wie Werbungskosten können erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten und Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab dem 1. Entfernungskilometer abgezogen werden.

Als Werbungskosten von Löhnen und Gehältern sind mindestens **pauschal** 920 Euro im Jahr absetzbar, von steuerpflichtigen Alters- oder Witwenrenten mindestens pauschal 102 Euro im Jahr. Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten sind zusätzlich abzuziehen.

Wichtig: Verluste bei einer Einkunftsart können nicht durch Absetzung von anderen Einnahmen oder von den Einnahmen eines anderen zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedes ausgeglichen werden.

Zusätzlich zu den steuerpflichtigen positiven Einkünften sind die im Wohngeldgesetz ausdrücklich aufgeführten **steuerfreien** Einnahmen dem Jahreseinkommen der einzelnen zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder hinzuzurechnen.

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind folgende Beträge **absetzbar**:

- Der pauschale Abzug beträgt mindestens **6 Prozent**¹⁾. Er erhöht sich auf
- **10 Prozent** bei jedem zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied, das Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung **oder** zur gesetzlichen Rentenversicherung **oder** Steuern vom Einkommen entrichtet,
- **20 Prozent** bei jedem zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied, das Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung **und** zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet, oder das Steuern vom Einkommen entrichtet **und** Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung **oder** Rentenversicherung leistet,
- **30 Prozent** bei jedem zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied, das Steuern vom Einkommen **sowie** Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung **und** zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlt.

¹⁾ Wer z. B. nur Arbeitslosengeld bezieht und keine Steuern vom Einkommen zahlt, kann lediglich die Grundpauschale von 6 Prozent absetzen.

Diese Absetzungen gelten auch für laufende Beiträge, die dem Zweck der Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung entsprechen. Dies sind z. B. freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder Rentenversicherung, Beiträge zu privaten Krankenversicherungen oder Beiträge für Lebensversicherungen, soweit sie von einem zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied für sich oder ein anderes zu berücksichtigende Haushaltsmitglied entrichtet werden. Sie dürfen **nicht** abgezogen werden, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung, für die Beiträge von einem Dritten geleistet werden, besteht.

Was noch abgesetzt werden kann

Von der sich aus den einzelnen Jahreseinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder ergebenden Summe der Jahreseinkommen können insbesondere noch folgende Beträge abgezogen werden:

- Freibetrag von 125 Euro monatlich für jedes schwerbehinderte zu berücksichtigende Haushaltsmitglied mit einem Grad der Behinderung von 100 oder von wenigstens 80 bei einer Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege,
- Freibetrag von 100 Euro monatlich für jedes schwerbehinderte zu berücksichtigende Haushaltsmitglied mit einem Grad der Behinderung von unter 80 bei einer Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege,
- Freibetrag von bis zu 50 Euro monatlich für jedes Kind mit eigenem Einkommen, wenn das Kind das 16., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- Freibetrag von 50 Euro monatlich für jedes Kind unter 12 Jahren, wenn die wohngeldberechtigte Person allein mit noch nicht volljährigen Haushaltsmitgliedern zusammen wohnt und wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur kurzfristig von der Wohnung abwesend ist,
- Abzugsbetrag in Höhe der Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen **bis** zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Bescheid festgestellten Betrag; ansonsten bis zu bestimmten Höchstbeträgen in einem im Wohngeldgesetz genannten Umfang.

Die nachfolgende **Übersicht** zeigt die sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder ergebenden **Grenzen des monatlichen Gesamteinkommens**, bei deren Überschreitung kein Wohngeldanspruch mehr besteht. Bei Gemeinden der Mietenstufen I bis V ergeben sich niedrigere Grenzen des Gesamteinkommens. Daneben finden Sie die Beträge des **Bruttoeinkommens**, die **vor** dem jeweils vorzunehmenden pauschalen Abzug **annähernd** den Grenzen des Gesamteinkommens entsprechen.

Wichtig: Wenn Sie absetzbare Beträge geltend machen können, wie z. B. Werbungskosten oder Freibeträge (siehe Seite 11 und 12), können die zugelassenen Bruttoeinkommen entsprechend höher sein, ohne dass dadurch die Grenze des jeweiligen Gesamteinkommens überschritten wird.

Übersicht über Einkommensgrenzen
für Wohnungen in Gemeinden der Mietenstufe **I**

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Grenze für das monatliche Gesamteinkommen (nach den Wohngeldtabellen, in Euro)	Entsprechendes monatliches Bruttoeinkommen (ohne Kindergeld) bei einem Verdienner vor einem <u>pauschalen</u> Abzug von ... (in Euro)			
		6 %	10 %	20 %	30 %
1	790	840	877	987	1128
2	1080	1148	1200	1350	1542
3	1340	1425	1488	1675	1914
4	1760	1872	1955	2200	2514
5	2010	2138	2233	2512	2871
6	2290	2436	2544	2862	3271
7	2560	2723	2844	3200	3657
8	2830	3010	3144	3537	4042

Übersicht über Einkommensgrenzen
für Wohnungen in Gemeinden der Mietenstufe **II**

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Grenze für das monatliche Gesamteinkommen (nach den Wohngeldtabellen, in Euro)	Entsprechendes monatliches Bruttoeinkommen (ohne Kindergeld) bei einem Verdienner vor einem <u>pauschalen</u> Abzug von ... (in Euro)			
		6 %	10 %	20 %	30 %
1	810	861	900	1012	1157
2	1110	1180	1233	1387	1585
3	1360	1446	1511	1700	1942
4	1790	1904	1988	2237	2557
5	2050	2180	2277	2562	2928
6	2320	2468	2577	2900	3314
7	2590	2755	2877	3237	3700
8	2860	3042	3177	3575	4085

Übersicht über Einkommensgrenzen für Wohnungen in Gemeinden der Mietenstufe III					
Anzahl der zu be- rücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Grenze für das monat- liche Gesamtein- kommen (nach den Wohngeldtabellen, in Euro)	Entsprechendes monatliches Bruttoeinkommen (ohne Kindergeld) bei einem Verdiener vor einem <u>pauschalen</u> Abzug von ... (in Euro)			
		6 %	10 %	20 %	30 %
1	820	872	911	1025	1171
2	1120	1191	1244	1400	1600
3	1380	1468	1533	1725	1971
4	1810	1925	2011	2262	2585
5	2080	2212	2311	2600	2971
6	2340	2489	2600	2925	3342
7	2620	2787	2911	3275	3742
8	2880	3063	3200	3600	4114

Übersicht über Einkommensgrenzen für Wohnungen in Gemeinden der Mietenstufe IV					
Anzahl der zu be- rücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Grenze für das monat- liche Gesamtein- kommen (nach den Wohngeldtabellen, in Euro)	Entsprechendes monatliches Bruttoeinkommen (ohne Kindergeld) bei einem Verdiener vor einem <u>pauschalen</u> Abzug von ... (in Euro)			
		6 %	10 %	20 %	30 %
1	840	893	933	1050	1200
2	1140	1212	1266	1425	1628
3	1410	1500	1566	1762	2014
4	1850	1968	2055	2312	2642
5	2110	2244	2344	2637	3014
6	2380	2531	2644	2975	3400
7	2650	2819	2944	3312	3785
8	2910	3095	3233	3637	4157

Übersicht über Einkommensgrenzen für Wohnungen in Gemeinden der Mietenstufe V					
Anzahl der zu be- rücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Grenze für das monat- liche Gesamtein- kommen (nach den Wohngeldtabellen, in Euro)	Entsprechendes monatliches Bruttoeinkommen (ohne Kindergeld) bei einem Verdiener vor einem <u>pauschalen</u> Abzug von ... (in Euro)			
		6 %	10 %	20 %	30 %
1	860	914	955	1075	1228
2	1170	1244	1300	1462	1671
3	1430	1521	1588	1787	2042
4	1880	2000	2088	2350	2685
5	2150	2287	2388	2687	3071
6	2410	2563	2677	3012	3442
7	2670	2840	2966	3337	3814
8	2910	3095	3233	3637	4157

Übersicht über Einkommensgrenzen für Wohnungen in Gemeinden der Mietenstufe VI					
Anzahl der zu be- rücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Grenze für das monat- liche Gesamtein- kommen (nach den Wohngeldtabellen, in Euro)	Entsprechendes monatliches Bruttoeinkommen (ohne Kindergeld) bei einem Verdiener vor einem <u>pauschalen</u> Abzug von ... (in Euro)			
		6 %	10 %	20 %	30 %
1	870	925	966	1087	1242
2	1190	1265	1322	1487	1700
3	1450	1542	1611	1812	2071
4	1900	2021	2111	2375	2714
5	2180	2319	2422	2725	3114
6	2440	2595	2711	3050	3485
7	2700	2872	3000	3375	3857
8	2960	3148	3288	3700	4228

4. Welche Miete oder Belastung ist zuschussfähig?

Das Wohngeld hängt nicht nur von der Höhe des zu berücksichtigenden Gesamteinkommens und von der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder ab. Die Höhe des Wohngeldes richtet sich **auch** – dies ist der dritte wichtige Faktor – nach der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

Die zuschussfähige Miete bzw. Belastung setzt sich zusammen aus der Summe der nach den wohngeldrechtlichen Vorschriften ermittelten Miete bzw. Belastung und dem Betrag für Heizkosten.

Was ist Miete oder Belastung?

Um für **Ihren Fall** den zuschussfähigen Betrag festzustellen, sollten Sie wissen, was unter Miete zu verstehen ist oder was zur Belastung gehört, was nicht berücksichtigt werden darf und wie hoch der Betrag für Heizkosten ist.

- **Miete** ist das vereinbarte Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund von Mietverträgen, Untermietverträgen oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen.
- Unter **Belastung** bei Eigentümern von Eigenheimen, Eigentumswohnungen und anderen Eigentumsformen versteht man die Aufwendungen für den Kapitaldienst und die Bewirtschaftung des Eigentums. Sie ist in einer besonderen Wohngeld-Lastenberechnung durch die Wohngeldbehörde zu ermitteln. Von einer vollständigen Wohngeld-Lastenberechnung kann abgesehen werden, wenn bereits die Belastung aus Zinsen und Tilgungen den maßgebenden Höchstbetrag erreicht.

Was gehört zur Miete?

Zur Miete gehören auch:

- Kosten des Wasserverbrauchs,
- Kosten der Abwasser- und Müllbeseitigung,
- Kosten der Treppenbeleuchtung.

Diese Kosten können der Miete auch dann zugeschlagen werden, wenn sie auf Grund des Mietvertrages oder einer ähnlichen Nutzungsvereinbarung nicht an den Vermieter, sondern direkt an einen Dritten (z. B. Gemeinde) bezahlt werden.

Nicht zur Miete gehören:

- Betriebskosten für zentrale Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, zentrale Brennstoffversorgungsanlagen sowie die vergleichbaren Kosten für die gewerbliche Lieferung von Wärme, insbesondere in Form der sog. Fernheizung (zur Berücksichtigung der Beträge für Heizkosten siehe aber Seite 16),
- Untermietzuschläge des Mieters an den Vermieter,
- Vergütungen für die Überlassung von Möbeln, einer Garage, eines Stellplatzes oder eines Hausgartens,
- Zuschläge für die Nutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken,
- die **anteilige** Miete für Wohnraum, der ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt wird,
- die **anteilige** Miete für Wohnraum, der ausschließlich einer Person, die kein Haushaltsmitglied ist, entgeltlich (z. B. bei Untervermietung) oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen wird. Übersteigt das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung die auf den Wohnraum anteilig entfallende Miete, wird es in voller Höhe von der Miete abgezogen,
- die Leistungen aus öffentlichen Haushalten zur Bezahlung der Miete.

Miete bei Heimen

Für Bewohner eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes ist als Miete die Summe aus dem Höchstbetrag (vgl. Tabelle Seite 18) und dem Betrag für Heizkosten (vgl. Tabelle Seite 16) zu Grunde zu legen.

Mietwert bei Wohnung im eigenen Haus mit mehr als zwei Wohnungen

Für eine selbst genutzte Wohnung im eigenen Haus mit mehr als zwei Wohnungen ist anstelle der Miete der Mietwert des Wohnraums zu Grunde zu legen. Das ist jener Betrag, welcher der Miete für vergleichbaren Wohnraum entspricht. Ist ein solcher Vergleich nicht möglich, muss der Mietwert geschätzt werden.

Was gehört zur Belastung?

- Ausgaben für den Kapitaleinsatz (Zinsen, Tilgung usw.) für solche Fremdmittel, die dem Bau, der Verbesserung oder dem Erwerb des Eigentums gedient haben,
- Instandhaltungskosten und Betriebskosten in einer bestimmten Höhe,
- Grundsteuer,
- zu entrichtende Verwaltungskosten.

Nicht berücksichtigt werden dagegen:

- die anteiligen Aufwendungen für Wohnraum, der ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt wird,
- die anteiligen Aufwendungen für Wohnraum, der ausschließlich einer Person, die kein Haushaltsmitglied ist, entgeltlich (z. B. bei Untervermietung) oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen wird. Übersteigt das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung die auf den Wohnraum anteilig entfallende Belastung, wird es in voller Höhe von der Belastung abgezogen,
- Leistungen aus öffentlichen Haushalten, z. B. Leistungen zur Wohnkostenentlastung nach dem Wohnraumförderungsgesetz und die Eigenheimzulage (Fördergrundbetrag, Kinderzulage).

Anteilige Berücksichtigung von Miete und Belastung, wenn mindestens ein Haushaltsmitglied vom Wohngeld ausgeschlossen ist

Wird die Wohnung sowohl von zu berücksichtigenden als auch vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitgliedern bewohnt, wird nur der Anteil an der Miete oder der Belastung berücksichtigt, der nach Köpfen dem Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht.

Zuschussfähige Höchstbeträge

Wohngeld wird nicht für unangemessen hohe Wohnkosten geleistet. Die Miete – oder im Falle von Eigenheimen und Eigentumswohnungen die Belastung – ist nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen zuschussfähig.

Die Höchstbeträge können Sie aus der Tabelle auf Seite 18 ablesen.

Die Höchstbeträge richten sich nach dem örtlichen Mietenniveau. Jede Gemeinde mit 10.000 und mehr Einwohnern und die (Rest-)Kreise (mit allen Gemeinden unter 10.000 Einwohnern) gehören entsprechend ihrem Mietenniveau einer bestimmten **Mietenstufe** an (vgl. Seite 18 sowie die **Liste** der Mietenstufen, siehe gesonderte Datei). Wohnen in einer Wohnung sowohl zu berücksichtigende als auch vom Wohngeld ausgeschlossene Haushaltsmitglieder, kann – wie die Miete oder Belastung selbst – auch der Höchstbetrag nur zu dem Anteil berücksichtigt werden, der dem Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht.

Beträge für Heizkosten

Bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung sind die folgenden monatlichen Beträge für Heizkosten zu berücksichtigen:

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Betrag für Heizkosten in Euro
1	24
2	31
3	37
4	43
5	49
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	6

Mietenstufen der Gemeinden

Die Höchstbeträge, bis zu denen Mieten oder Belastungen durch Wohngeld bezuschusst werden können, sind nach dem regionalen Mietenniveau gestaffelt. Es gibt sechs Mietenstufen. Welcher Mietenstufe Ihre Gemeinde oder Ihr Kreis angehört, sehen Sie in der **Liste der Mietenstufen** (siehe gesonderte Datei). Die Gemeinden und Kreise sind dort nach Bundesländern in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Zwei Beispiele für die Berechnung der zu berücksichtigenden Miete:

- Ein Alleinstehender bewohnt eine Wohnung, die in einer Gemeinde liegt, die der Mietenstufe 3 angehört; er zahlt eine monatliche Brutto-Kaltmiete von 285 Euro. Der Höchstbetrag für die zuschussfähige Miete liegt bei 330 Euro und damit über der von ihm zu zahlenden monatlichen Miete. Bei der Wohngeldleistung wird daher nur die tatsächlich zu zahlende Miete von 285 Euro zuzüglich des Betrages für Heizkosten in Höhe von 24 Euro, also insgesamt 309 Euro berücksichtigt.
- Für eine gleichartige Wohnung im selben Ort beträgt die Brutto-Kaltmiete 350 Euro im Monat. In diesem Fall wird bei der Wohngeldermittlung nur der Höchstbetrag für die zuschussfähige Miete, nämlich 330 Euro, zuzüglich des Betrages für Heizkosten in Höhe von 24 Euro, also insgesamt 354 Euro berücksichtigt.

Höchstbeträge für Miete oder Belastung

Bei der Leistung des Wohngeldes wird die Miete oder Belastung insoweit nicht berücksichtigt, als sie monatlich folgende Höchstbeträge übersteigt:

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	in Gemeinden mit Mietenstufe	Höchstbetrag in Euro
1	I II III IV V VI	292 308 330 358 385 407
2	I II III IV V VI	352 380 402 435 468 501
3	I II III IV V VI	424 451 479 517 556 594
4	I II III IV V VI	490 523 556 600 649 693
5	I II III IV V VI	561 600 638 688 737 787
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	I II III IV V VI	66 72 77 83 88 99

5. Wie hoch ist Ihr Wohngeld?

Das Wohngeld stellt nur einen **Zuschuss** zur Miete oder Belastung dar. Ein Teil der Aufwendungen für den Wohnraum muss in jedem Fall von der wohngeldberechtigten Person und von den Haushaltsmitgliedern **selbst** getragen werden.

Wenn Sie die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, die Höhe des monatlichen Gesamteinkommens und die Höhe der zu berücksichtigenden Miete bzw. Belastung ausgerechnet haben, können Sie die Höhe des Ihnen zustehenden Wohngeldes aus der für die jeweilige Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder maßgebenden **Tabelle** ablesen. Schlagen Sie jene **Tabellenseite** auf, die der **Anzahl der für Sie maßgebenden zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder** sowie der **Miet- bzw. Belastungs- und Einkommenshöhe** entspricht.

Die Werte in den Tabellen ergeben sich aus der im Wohngeldgesetz zu findenden Formel. Im Folgenden ist der entsprechende Paragraph des Wohngeldgesetzes abgedruckt:

„§ 19
Höhe des Wohngeldes

(1) Das ungerundete monatliche Wohngeld für bis zu zwölf zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder beträgt

$$1,08 \cdot (M - (a + b \cdot M + c \cdot Y) \cdot Y) \text{ Euro.}$$

„M“ ist die gerundete zu berücksichtigende monatliche Miete oder Belastung in Euro. „Y“ ist das gerundete monatliche Gesamteinkommen in Euro. „a“, „b“ und „c“ sind nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder unterschiedene Werte und ergeben sich aus der Anlage 1.

(2) Die zur Berechnung des Wohngeldes erforderlichen Rechenschritte und Rundungen sind in der Reihenfolge auszuführen, die sich aus der Anlage 2 ergibt.

(3) Sind mehr als zwölf Haushaltsmitglieder zu berücksichtigen, erhöht sich für das 13. und jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied das nach den Absätzen 1 und 2 berechnete monatliche Wohngeld um jeweils 43 Euro, höchstens jedoch bis zur Höhe der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung.“

(Zu den Wohngeldtabellen für bis zu acht zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder siehe gesonderte Dateien.)

Anlage 1

(zu § 19 Abs. 1)

Werte für „a“, „b“ und „c“

Die in die Formel nach § 19 Abs. 1 Satz 1 einzusetzenden, nach der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder unterschiedenen Werte „a“, „b“ und „c“ sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	1 Haushalts- mitglied	2 Haushalts- mitglieder	3 Haushalts- mitglieder	4 Haushalts- mitglieder	5 Haushalts- mitglieder	6 Haushalts- mitglieder
a	6,300E-2	5,700E-2	5,500E-2	4,700E-2	4,200E-2	3,700E-2
b	7,963E-4	5,761E-4	5,176E-4	3,945E-4	3,483E-4	3,269E-4
c	9,102E-5	6,431E-5	3,250E-5	2,325E-5	2,151E-5	1,519E-5

	7 Haushalts- mitglieder	8 Haushalts- mitglieder	9 Haushalts- mitglieder	10 Haushalts- mitglieder	11 Haushalts- mitglieder	12 Haushalts- mitglieder
a	3,300E-2	2,300E-2	-1,970E-2	-4,010E-2	-6,600E-2	-8,990E-2
b	3,129E-4	2,959E-4	2,245E-4	1,565E-4	1,200E-4	1,090E-4
c	8,745E-6	7,440E-6	3,459E-5	5,140E-5	5,686E-5	6,182E-5

Hierbei bedeuten:

E-2	geteilt durch	100
E-4	geteilt durch	10 000
E-5	geteilt durch	100 000
E-6	geteilt durch	1 000 000.

Anlage 2

(zu § 19 Abs. 2)

Rechenschritte und Rundungen

1. „M“ ist die gerundete zu berücksichtigende monatliche Miete oder Belastung (§ 19 Abs. 1 Satz 2). Bei der Umrechnung der ungerundeten zu berücksichtigenden monatlichen Miete oder Belastung im Sinne der §§ 11 und 12 („M*“) auf „M“ gilt:
Um „M“ zu erhalten, ist „M*“ auf den nächsten durch 10 ohne Rest teilbaren vollen Euro-Betrag aufzurunden, wenn „M*“ nicht bereits durch 10 ohne Rest teilbar ist. Wenn „M*“ durch 10 ohne Rest teilbar ist, bleibt „M*“ unverändert. Von dem sich ergebenden Betrag sind stets 5 Euro abzuziehen.
2. „Y“ ist das gerundete monatliche Gesamteinkommen (§ 19 Abs. 1 Satz 3). Bei der Umrechnung des ungerundeten monatlichen Gesamteinkommens im Sinne des § 13 („Y*“) auf „Y“ gilt:
Um „Y“ zu erhalten, ist „Y*“ auf den nächsten durch 10 ohne Rest teilbaren vollen Euro-Betrag aufzurunden, wenn es nicht bereits durch 10 ohne Rest teilbar ist. Wenn „Y*“ durch 10 ohne Rest teilbar ist, bleibt „Y*“ unverändert. Von dem sich ergebenden Betrag sind stets 5 Euro abzuziehen.
3. Werte für „M“ und „Y“, die unterhalb der folgenden Tabellenwerte liegen, werden durch diese ersetzt:

	1 Haushalts- mitglied	2 Haushalts- mitglieder	3 Haushalts- mitglieder	4 Haushalts- mitglieder	5 Haushalts- mitglieder	6 Haushalts- mitglieder
M	45	55	65	75	85	85
Y	205	245	265	315	345	365

	7 Haushalts- mitglieder	8 Haushalts- mitglieder	9 Haushalts- mitglieder	10 Haushalts- mitglieder	11 Haushalts- mitglieder	12 Haushalts- mitglieder
M	95	105	115	125	155	245
Y	385	415	585	805	1085	1255

4. Der ungerundete monatliche Miet- oder Lastenzuschuss ergibt sich durch Einsetzen der Werte für „a“, „b“, „c“ (Anlage 1) und für „M“ und „Y“ in die Formel nach § 19 Abs. 1 Satz 1 und durch Ausführen der vier folgenden Rechenschritte:

Berechnung der Dezimalzahlen

$$z1 = a + b \cdot M + c \cdot Y,$$

$$z2 = z1 \cdot Y,$$

$$z3 = M - z2,$$

$$z4 = 1,08 \cdot z3.$$

Hierbei sind die Dezimalzahlen als Festkommazahlen mit zehn Nachkommastellen zu berechnen.

5. Dieser ungerundete monatliche Miet- oder Lastenzuschuss ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufzurunden, wenn der sich ohne Rundung ergebende restliche Cent-Betrag größer als oder gleich 50 ist; er ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden, wenn der sich ohne Rundung ergebende restliche Cent-Betrag kleiner als 50 ist.

6. Wie, wo und wann beantragen Sie Wohngeld? Wie und wann wird darüber entschieden? Wann ändert sich der Wohngeldanspruch?

Wie?

Wohngeld erhalten Sie nur auf Antrag!

Wo?

Den Antrag stellen Sie bei der zuständigen Wohngeldbehörde Ihrer Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung. Dort hält man die Formulare bereit und ist Ihnen beim Ausfüllen behilflich. Die Mitarbeiter der Wohngeldbehörde sind verpflichtet, Sie über Ihre Rechte und Pflichten nach dem Wohngeldgesetz aufzuklären.

Wer?

Der Antrag ist von der wohngeldberechtigten Person (Mieter oder Eigentümer des selbst genutzten Wohnraums) zu stellen. Erfüllen mehrere Haushaltsmitglieder diese Voraussetzung, wird vermutet, dass die antragstellende Person von den anderen Haushaltsmitgliedern als wohngeldberechtigte Person bestimmt ist. Der Antrag kann auch von dem Haushaltsmitglied gestellt werden, das vom Wohngeld ausgeschlossen ist, wenn es wohngeldberechtigt ist.

Wann?

Wichtig ist der Termin der Antragstellung, denn Wohngeld wird in der Regel erst vom Beginn des Monats an geleistet, in dem der Antrag bei der Wohngeldbehörde eingegangen ist. Für zurückliegende Zeiträume gibt es bis auf wenige Ausnahmen kein Wohngeld.

Wie lange?

Wohngeld wird im Allgemeinen für **zwölf Monate** bewilligt. Der Bewilligungszeitraum kann jedoch über- oder unterschritten werden. Wenn Sie nach Ablauf des Bewilligungszeitraums weiter Wohngeld in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie es erneut beantragen. Stellen Sie den **Weiterleistungsantrag** möglichst etwa zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums. So können Sie vermeiden, dass die laufende Wohngeldzahlung unterbrochen wird.

Kein Wohngeldanspruch

Keinen Wohngeldanspruch haben allein stehende Wehrpflichtige für die Dauer des Grundwehrdienstes, wenn ihnen Mietbeihilfe nach § 7a des Unterhaltssicherungsgesetzes bewilligt wurde.

Es besteht ebenfalls kein Wohngeldanspruch, wenn allen Haushaltsmitgliedern Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bzw. nach § 59, § 101 Abs. 3 oder

§ 104 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) dem Grunde nach zustehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn diese Leistungen ausschließlich als Darlehen gewährt werden. Sofern mindestens ein Haushaltsmitglied nicht berechtigt ist, eine solche Leistung zu empfangen, z. B. das Kind einer alleinerziehenden Person oder die Eltern eines Studierenden, besteht hingegen ein Wohngeldanspruch.

Besonderheiten

Der Zeitpunkt der Antragstellung und der Zeitpunkt der Leistung des Wohngeldes können in wenigen Ausnahmefällen voneinander abweichen:

1. Erhöhen sich **rückwirkend** die zu berücksichtigende Miete oder Belastung (ohne den Betrag für Heizkosten) um mehr als 15 Prozent, kann das Wohngeld noch bis zum Ablauf des auf die Kenntnis der Wohnkostenerhöhung folgenden Monats rückwirkend beantragt werden.
2. Wohngeld kann in bestimmten Fällen auch für einen **zukünftigen** Zeitpunkt beantragt werden, z. B. vor Bezugsfertigkeit der neuen Wohnung oder des Eigenheims; allerdings wird das Wohngeld frühestens vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Wohnung bezogen wird.
3. Wird eine Transferleistung beantragt, sind der Antragsteller und seine Bedarfsgemeinschaft vom Wohngeld ausgeschlossen. Wird nun der Transferleistungsantrag abschlägig beschieden, kann **rückwirkend** zum Ersten des Monats, von dem ab die Transferleistung abgelehnt worden ist, Wohngeld beantragt werden (Antragsfrist: vor Ablauf des auf die Kenntnis der Ablehnung folgenden Kalendermonats).
4. Wenn ein berücksichtigtes Haushaltsmitglied in einem laufenden Bewilligungszeitraum eine Transferleistung beantragt oder empfängt, wird dieser Wohngeldbescheid unwirksam (siehe auch Seite 25). Für die verbleibenden zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder kann das Wohngeld ebenfalls **rückwirkend** geleistet werden, wenn der Wohngeldantrag vor Ablauf des auf die Kenntnis der Unwirksamkeit des ursprünglichen Wohngeldbescheides folgenden Kalendermonats gestellt wird.

Bewilligungsbescheid

Über Ihren Wohngeldantrag entscheidet die örtliche Wohngeldbehörde schriftlich in angemessener Frist. Die Entscheidung enthält eine *Begründung* und eine *Rechtsbehelfsbelehrung*. Falls für die Bearbeitung des Antrags längere Zeit erforderlich ist, können unter bestimmten Voraussetzungen **Vorschüsse** auf das künftige Wohngeld gezahlt werden.

Die Haushaltsmitglieder sind im Übrigen verpflichtet, bis zum Erhalt des Bewilligungsbescheides die Wohngeldbehörde von allen Änderungen zu unterrichten, die die Leistung und Höhe des Wohngeldes beeinflussen können.

Bewilligungszeitraum und Zahlungsweise

Von dem in der Regel zwölfmonatigen Bewilligungszeitraum kann in begründeten Fällen abgewichen werden: Er kann kürzer, aber auch länger bemessen werden.

Das Wohngeld wird in der Regel an die wohngeldberechtigte Person im Voraus gezahlt. Die Wohngeldzahlung erfolgt auf ein vom Empfänger angegebenes Konto bei einem inländischen Geldinstitut. Ist ein solches nicht vorhanden, wird das Wohngeld unter Abzug der Auszahlungskosten an den Wohnort des Empfängers übermittelt. Ein Abzug erfolgt nicht, wenn die wohngeldberechtigte Person nachweist, dass ihr die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.

Das Wohngeld kann mit schriftlicher Einwilligung der wohngeldberechtigten Person, in wenigen Ausnahmefällen aber auch ohne diese Einwilligung, an ein anderes Haushaltsmitglied oder den Empfänger oder die Empfängerin der Miete gezahlt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Wohngeldanspruch auch gepfändet oder übertragen werden.

Mögliche Erhöhung

Normalerweise bleibt das Wohngeld während des laufenden Bewilligungszeitraums unverändert. Doch ist innerhalb des Bewilligungszeitraums eine Erhöhung des Wohngeldes **auf Antrag** möglich, wenn

- sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder erhöht hat (z. B. durch Geburt eines Kindes),
- die zu berücksichtigende Miete oder Belastung (abzüglich des Betrages für Heizkosten) um mehr als 15 Prozent gestiegen ist (siehe dazu Seite 14 ff.) oder
- sich das Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent verringert hat

und diese Veränderungen zu einer Erhöhung des Wohngeldes führen.

Mögliche Minderung

Darüber hinaus regelt das Wohngeldgesetz, dass **von Amts wegen** in den Fällen, in denen sich

- die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder verringert,
- die Miete oder Belastung (abzüglich des Betrages für Heizkosten) um mehr als 15 Prozent mindert oder
- das Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent erhöht,

das Wohngeld auch während eines laufenden Bewilligungszeitraums abzusenken bzw. zurückzufordern ist.

Unwirksamkeit des Wohngeldbescheides

Unter bestimmten Voraussetzungen wird der Wohngeldbescheid vor Ablauf des Bewilligungszeitraums **unwirksam** - vor allem dann, wenn der Wohnraum, für den Wohngeld bewilligt worden ist, von keinem zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied mehr genutzt wird. Wenn das Wohngeld nicht zur Zahlung der Wohnkosten verwendet wird, fällt der Wohngeldanspruch weg.

Der Wohngeldbescheid wird auch **unwirksam**, wenn ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied eine Transferleistung (z. B. Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe) beantragt oder empfängt. Die Unwirksamkeit beginnt grundsätzlich von dem Zeitpunkt an, ab dem ein Antrag auf eine Transferleistung gestellt wird. Erfolgt die Antragstellung nicht zum Ersten eines Monats, tritt die Unwirksamkeit erst zum folgenden Monatsersten ein. Für verbleibende zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder wird auf Antrag erneut Wohngeld bewilligt (siehe auch Seite 24 Nr. 4).

Im Falle der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides unterrichtet die Wohngeldbehörde hierüber die wohngeldberechtigte Person.

Mitteilungspflichten der wohngeldberechtigten Person und des Haushaltsmitglieds, an welches das Wohngeld gezahlt wird

Die wohngeldberechtigte Person und das Haushaltsmitglied, an welches das Wohngeld gezahlt wird, sind **verpflichtet**, alle Änderungen, die zu einer Minderung des Wohngeldes und die zur Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides führen, der Wohngeldbehörde unverzüglich mitzuteilen. Kommen diese Personen dieser Verpflichtung nicht nach, kann dies mit einer **Geldbuße** geahndet werden.

Neuer Wohngeldantrag im Falle eines Auszuges

Wird der Wohngeldbescheid für die „alte“ Wohnung auf Grund des Auszuges unwirksam, empfiehlt es sich in solchen Fällen, das Wohngeld für die „neue“ zu beziehende Wohnung so früh wie möglich zu beantragen, da eine durchgehende Wohngeldleistung nur möglich ist, wenn spätestens im ersten Monat nach Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides für die bisherige Wohnung Wohngeld für den neuen Wohnraum beantragt wird.

Sonstige Gründe, die zu keinem Wohngeldanspruch führen

Ein Wohngeldantrag hat vor allem in den folgenden Fällen **keine Aussicht auf Erfolg**:

- wenn der Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, nicht der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist,
- wenn das Wohngeld weniger als 10 Euro monatlich betragen würde,
- wenn alle Haushaltsmitglieder vom Wohngeld ausgeschlossen sind,
- wenn die Inanspruchnahme missbräuchlich wäre, insbesondere wegen erheblichen Vermögens.

Anfechtung des Wohngeldbescheides

Halten Sie den Ihnen erteilten Wohngeldbescheid für unrichtig, so können Sie dagegen vorgehen. Welcher **Rechtsbehelf** in diesem Fall zulässig ist, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle Sie ihn einlegen müssen, das alles geht aus der Rechtsbehelfsbelehrung hervor, die jeder Wohngeldbescheid enthalten muss.

7. Welche Datenabgleiche mit anderen Behörden werden durchgeführt?

Die Wohngeldbehörde ist berechtigt, zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Wohngeld die Angaben aller Haushaltsmitglieder durch einen auch automatisierten Datenabgleich dahingehend **zu überprüfen**,

- ob und für welchen Zeitraum zum Ausschluss vom Wohngeld führende Transferleistungen beantragt oder empfangen werden oder wurden,
- ob und welche Kapitaleinkünfte dem Bundeszentralamt für Steuern gemeldet worden sind,
- ob und für welchen Zeitraum bereits Wohngeld beantragt oder empfangen wird oder wurde,
- ob und von welchem Zeitpunkt an die Leistung von Arbeitslosengeld eingestellt wurde,
- ob und von welchem Zeitpunkt an ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied nicht mehr in der Wohnung wohnt, für die Wohngeld geleistet wurde,
- ob und für welchen Zeitraum eine Versicherungspflicht im Sinne des § 2 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch oder eine geringfügige Beschäftigung besteht oder bestand,
- ob, in welcher Höhe und für welche Zeiträume Leistungen der Renten- und Unfallversicherung durch die Deutsche Post AG oder die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gezahlt worden sind.

Durch diese Überprüfungen kann die Wohngeldbehörde z. B. ermitteln, ob Wohngeld mehrfach bezogen wird, ob gleichzeitig zum Ausschluss vom Wohngeld führende Transferleistungen bezogen werden, ob Zinsen oder Dividenden bei der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung zutreffend angegeben wurden, ob bei ursprünglicher Arbeitslosigkeit die Zahlung von Arbeitslosengeld eingestellt wurde (z. B. auf Grund der Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit) und ob die ursprüngliche Wohnung, für die Wohngeld geleistet wurde, noch tatsächlich genutzt wird.

Die Überprüfung ist bis zum Ablauf von **10 Jahren** nach Bekanntgabe der dazugehörigen Wohngeldbewilligung zulässig.

Beispiele:

Die folgenden Beispiele sollen die bisherigen Ausführungen noch einmal verdeutlichen. In den Beispielen 1 bis 10 wird die Wohnung nur von zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern bewohnt. In den Beispielen 11 bis 15 dagegen wohnen sowohl zu berücksichtigende als auch vom Wohngeld ausgeschlossene Haushaltsmitglieder zusammen. Bitte beachten Sie, dass im Einzelfall eine Transferleistung höher sein kann als das errechnete Wohngeld. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Ihre zuständige Wohngeldbehörde.

Beispiel 1: Für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied**Alleinstehender**

Einkommen: Rente, Eigenbeteiligung an der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, keine Steuern auf den Ertragsanteil der Rente

Wohnort: Stadt der Mietenstufe VI

Monatliche Bruttorente	800,00 Euro
./. Werbungskostenpauschale für den steuerpflichtigen Teil der Rente	<u>8,50 Euro</u>
	791,50 Euro
./. pauschaler Abzug (10 %)	<u>79,15 Euro</u>
monatliches Gesamteinkommen	712,35 Euro
zu zahlende monatliche Bruttokaltmiete	375,00 Euro
Höchstbetrag	407,00 Euro
zuschussfähige Miete	375,00 Euro
+ Betrag für Heizkosten	<u>+ 24,00 Euro</u>
zu berücksichtigende Miete	399,00 Euro
Mietzuschuss monatlich	85 Euro

Der Mietzuschuss von 85 Euro ergibt sich aus der Wohngeldtabelle für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied bei einem monatlichen Gesamteinkommen von mehr als 710 bis 720 Euro und einer zu berücksichtigenden Miete von monatlich mehr als 390 bis 400 Euro.

Beispiel 2: Für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied

Alleinstehender

Einkommen: Arbeitslosengeld, keine Eigenbeteiligung an der gesetzlichen Kranken- und Pflege- oder Rentenversicherung, keine Steuern vom Einkommen

Wohnort: Stadt der Mietenstufe IV

Monatliches Arbeitslosengeld	625,00 Euro
./. pauschaler Abzug (6 %)	<u>37,50 Euro</u>
monatliches Gesamteinkommen	587,50 Euro
zu zahlende monatliche Bruttokaltmiete	275,00 Euro
Höchstbetrag	358,00 Euro
zuschussfähige Miete	275,00 Euro
+ Betrag für Heizkosten	<u>+ 24,00 Euro</u>
zu berücksichtigende Miete	299,00 Euro
Mietzuschuss monatlich	97 Euro

Der Mietzuschuss von 97 Euro ergibt sich aus der Wohngeldtabelle für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied bei einem monatlichen Gesamteinkommen von mehr als 580 bis 590 Euro und einer zu berücksichtigenden Miete von monatlich mehr als 290 bis 300 Euro.

Beispiel 3: Für zwei zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder**Ehepaar**

Einkommen: Renten, Eigenbeteiligung an der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, keine Steuern auf den Ertragsanteil der Renten, Ehemann schwerbehindert (GdB 100)

Wohnort: Stadt der Mietenstufe V

	Ehemann	Ehefrau
Monatliche Bruttorente	900,00 Euro	320,00 Euro
./. Werbungskostenpauschale für den steuerpflichtigen Teil der Rente	<u>8,50 Euro</u>	<u>8,50 Euro</u>
	891,50 Euro	311,50 Euro
./. pauschaler Abzug (10 % / 10 %)	<u>89,15 Euro</u>	<u>31,15 Euro</u>
	802,35 Euro	280,35 Euro
Summe der Einkommen	1082,70 Euro	
./. 1 Schwerbehindertenfreibetrag bei einem Grad der Behinderung von 100	<u>125,00 Euro</u>	
monatliches Gesamteinkommen	957,70 Euro	
zu zahlende monatliche Bruttokaltmiete	425,00 Euro	
Höchstbetrag	468,00 Euro	
zuschussfähige Miete	425,00 Euro	
+ Betrag für Heizkosten	<u>+ 31,00 Euro</u>	
zu berücksichtigende Miete	456,00 Euro	
Mietzuschuss monatlich	99 Euro	

Der Mietzuschuss von 99 Euro ergibt sich aus der Wohngeldtabelle für zwei zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder bei einem monatlichen Gesamteinkommen von mehr als 950 bis 960 Euro und einer zu berücksichtigenden Miete von monatlich mehr als 450 bis 460 Euro.

Beispiel 4: Für drei zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder**Familie:** Ehepaar mit einem Kind

Einkommen: Ehemann ist Arbeitnehmer, entrichtet Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie Steuern vom Einkommen

Wohnort: Gemeinde der Mietenstufe III

Brutto-Monatseinkommen (ohne Kindergeld)	1750,00 Euro
./. Werbungskostenpauschale	<u>76,67 Euro</u>
	1673,33 Euro
./. pauschaler Abzug (30 %)	<u>502,00 Euro</u>
monatliches Gesamteinkommen	1171,33 Euro
zu zahlende monatliche Bruttokaltmiete	455,00 Euro
Höchstbetrag	479,00 Euro
zuschussfähige Miete	455,00 Euro
+ Betrag für Heizkosten	<u>+ 37,00 Euro</u>
zu berücksichtigende Miete	492,00 Euro
Mietzuschuss monatlich	91 Euro

Der Mietzuschuss von 91 Euro ergibt sich aus der Wohngeldtabelle für drei zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder bei einem monatlichen Gesamteinkommen von mehr als 1170 bis 1180 Euro und einer zu berücksichtigenden Miete von monatlich mehr als 490 bis 500 Euro.

Beispiel 5: Für drei zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder**Familie:** Alleinerziehender Elternteil mit 2 Kindern unter 12 Jahren

Einkommen: Der Elternteil ist Arbeitnehmer, entrichtet Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung, keine Steuern vom Einkommen, erhält Unterhalt für die Kinder

Wohnort: Gemeinde der Mietenstufe I

	Elternteil	Unterhalt für die Kinder
Brutto-Monatseinkommen (ohne Kindergeld)	1200,00 Euro	300,00 Euro
./. Werbungskostenpauschale	<u>76,67 Euro</u>	<u>-,-- Euro</u>
	1123,33 Euro	300,00 Euro
./. pauschaler Abzug (20 % / 6 %)	<u>224,67 Euro</u>	<u>18,00 Euro</u>
	898,66 Euro	282,00 Euro
Summe der Einkommen		1180,66 Euro
./. 2 Alleinerziehendenfreibeträge		<u>100,00 Euro</u>
monatliches Gesamteinkommen		1080,66 Euro
zu zahlende monatliche Bruttokaltmiete		390,00 Euro
Höchstbetrag		424,00 Euro
zuschussfähige Miete		390,00 Euro
+ Betrag für Heizkosten		<u>+ 37,00 Euro</u>
zu berücksichtigende Miete		427,00 Euro
Mietzuschuss monatlich		95 Euro

Der Mietzuschuss von 95 Euro ergibt sich aus der Wohngeldtabelle für drei zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder bei einem monatlichen Gesamteinkommen von mehr als 1080 bis 1090 Euro und einer zu berücksichtigenden Miete von monatlich mehr als 420 bis 430 Euro.

Beispiel 6: Für vier zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder**Familie:** Ehepaar mit 2 Kindern

Einkommen: Beide Eheleute sind Arbeitnehmer, beide entrichten Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung, nur der Ehemann zahlt Steuern vom Einkommen

Wohnort: Stadt der Mietenstufe III

	des Ehemannes	der Ehefrau
Brutto-Monatseinkommen (ohne Kindergeld)	1750,00 Euro	650,00 Euro
./. Werbungskostenpauschale	<u>76,67 Euro</u>	<u>76,67 Euro</u>
	1673,33 Euro	573,33 Euro
./. pauschaler Abzug (30 % / 20 %)	<u>502,00 Euro</u>	<u>114,67 Euro</u>
	1171,33 Euro	458,66 Euro
monatliches Gesamteinkommen	1629,99 Euro	
zu zahlende monatliche Bruttokaltmiete	525,00 Euro	
Höchstbetrag	556,00 Euro	
zuschussfähige Miete	525,00 Euro	
+ Betrag für Heizkosten	<u>+ 43,00 Euro</u>	
zu berücksichtigende Miete	568,00 Euro	
Mietzuschuss monatlich	70 Euro	

Der Mietzuschuss von 70 Euro ergibt sich aus der Wohngeldtabelle für vier zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder bei einem monatlichen Gesamteinkommen von mehr als 1620 bis 1630 Euro und einer zu berücksichtigenden Miete von monatlich mehr als 560 bis 570 Euro.

Beispiel 7: Für vier zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder**Familie:** Ehepaar mit 2 Kindern

Einkommen: Ehemann ist Arbeitnehmer, entrichtet Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung, keine Steuern vom Einkommen

Wohnort: Stadt der Mietenstufe VI

Brutto-Monatseinkommen (ohne Kindergeld)	2150,00 Euro
./. Werbungskostenpauschale	<u>76,67 Euro</u>
	2073,33 Euro
./. pauschaler Abzug (20 %)	<u>414,67 Euro</u>
monatliches Gesamteinkommen	1658,66 Euro
zu zahlende monatliche Bruttokaltmiete	585,00 Euro
Höchstbetrag	693,00 Euro
zuschussfähige Miete	585,00 Euro
+ Betrag für Heizkosten	<u>+ 43,00 Euro</u>
zu berücksichtigende Miete	628,00 Euro
Mietzuschuss monatlich	82 Euro

Der Mietzuschuss von 82 Euro ergibt sich aus der Wohngeldtabelle für vier zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder bei einem monatlichen Gesamteinkommen von mehr als 1650 bis 1660 Euro und einer zu berücksichtigenden Miete von monatlich mehr als 620 bis 630 Euro.

Beispiel 8: Für fünf zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder**Familie:** Ehepaar mit 3 Kindern

Einkommen: Ehemann ist Arbeitnehmer, entrichtet Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie Steuern vom Einkommen

Wohnort: Stadt der Mietenstufe V

Brutto-Monatseinkommen (ohne Kindergeld)	2550,00 Euro
./. Werbungskostenpauschale	<u>76,67 Euro</u>
	2473,33 Euro
./. pauschaler Abzug (30 %)	<u>742,00 Euro</u>
monatliches Gesamteinkommen	1731,33 Euro
zu zahlende monatliche Bruttokaltmiete	695,00 Euro
Höchstbetrag	737,00 Euro
zuschussfähige Miete	695,00 Euro
+ Betrag für Heizkosten	<u>+ 49,00 Euro</u>
zu berücksichtigende Miete	744,00 Euro
Mietzuschuss monatlich	170 Euro

Der Mietzuschuss von 170 Euro ergibt sich aus der Wohngeldtabelle für fünf zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder bei einem monatlichen Gesamteinkommen von mehr als 1730 bis 1740 Euro und einer zu berücksichtigenden Miete von monatlich mehr als 740 bis 750 Euro.

Beispiel 9: Für sechs zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder**Familie:** Ehepaar mit 3 Kindern, Schwiegermutter

Einkommen: Ehemann ist Arbeitnehmer, entrichtet Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie Steuern vom Einkommen; Schwiegermutter bezieht Rente, leistet die Eigenbeteiligung an der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zahlt keine Steuern auf den Ertragsanteil der Rente

Wohnort: Gemeinde der Mietenstufe III

	Ehemann	Schwiegermutter
Brutto-Monatseinkommen (ohne Kindergeld)	2250,00 Euro	500,00 Euro
./. Werbungskostenpauschale	<u>76,67 Euro</u>	
./. Werbungskostenpauschale für den steuerpflichtigen Teil der Rente		<u>8,50 Euro</u>
	2173,33 Euro	491,50 Euro
./. pauschaler Abzug (30 % / 10 %)	<u>652,00 Euro</u>	<u>49,15 Euro</u>
	1521,33 Euro	442,35 Euro
monatliches Gesamteinkommen	1963,68 Euro	
zu zahlende monatliche Belastung	680,00 Euro	
Höchstbetrag	715,00 Euro	
zuschussfähige Belastung	680,00 Euro	
+ Betrag für Heizkosten	<u>+ 55,00 Euro</u>	
zu berücksichtigende Belastung	735,00 Euro	
Lastenzuschuss monatlich	142 Euro	

Der Lastenzuschuss von 142 Euro ergibt sich aus der Wohngeldtabelle für sechs zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder bei einem monatlichen Gesamteinkommen von mehr als 1960 bis 1970 Euro und einer zu berücksichtigenden Belastung von monatlich mehr als 730 bis 740 Euro.

Beispiel 10: Für sechs zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder**Familie: Ehepaar mit 4 Kindern**

Einkommen: Ehemann ist Arbeitnehmer, entrichtet Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie Steuern vom Einkommen; 1 Kind erhält eine Ausbildungsvergütung (keine Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, keine Steuern vom Einkommen)

Wohnort: Stadt der Mietenstufe V

	Ehemann	Kind
Brutto-Monatseinkommen (ohne Kindergeld)	2550,00 Euro	300,00 Euro
./. Werbungskostenpauschale	<u>76,67 Euro</u>	<u>76,67 Euro</u>
	2473,33 Euro	223,33 Euro
./. pauschaler Abzug (30 % / 6 %)	<u>742,00 Euro</u>	<u>13,40 Euro</u>
	1731,33 Euro	209,93 Euro
Summe der Einkommen	1941,26 Euro	
./. 1 Freibetrag für ein Kind mit eigenen Einnahmen	./. <u>50,00 Euro</u>	
monatliches Gesamteinkommen	1891,26 Euro	
zu zahlende monatliche Belastung	720,00 Euro	
Höchstbetrag	825,00 Euro	
zuschussfähige Belastung	720,00 Euro	
+ Betrag für Heizkosten	<u>+ 55,00 Euro</u>	
zu berücksichtigende Belastung	775,00 Euro	
Lastenzuschuss monatlich	184 Euro	

Der Lastenzuschuss von 184 Euro ergibt sich aus der Wohngeldtabelle für sechs zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder bei einem monatlichen Gesamteinkommen von mehr als 1890 bis 1900 Euro und einer zu berücksichtigenden Belastung von monatlich mehr als 770 bis 780 Euro.

Beispiel 11: Für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied und ein vom Wohngeld ausgeschlossenes Haushaltsmitglied

Vater und Sohn (26), Vater empfängt Arbeitslosengeld II, Sohn ist erwerbstätig

Zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied ist nur der Sohn. Der Vater ist aufgrund des Empfangs einer Transferleistung vom Wohngeld ausgeschlossen; im Rahmen des Arbeitslosengeldes II wird sein Mietanteil berücksichtigt. Sein Sohn gehört ab Vollendung des 25. Lebensjahres („25. Geburtstag“) nicht zu seiner Bedarfsgemeinschaft.

Einkommen: Sohn ist Arbeitnehmer, entrichtet Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung, keine Steuern vom Einkommen

Wohnort: Stadt der Mietenstufe IV

Brutto-Monatseinkommen	675,00 Euro
./. Werbungskostenpauschale	<u>76,67 Euro</u>
	598,33 Euro
./. pauschaler Abzug (20 %)	<u>119,67 Euro</u>
monatliches Gesamteinkommen	478,66 Euro
anteilige monatliche Bruttokaltmiete (1/2 von einer Gesamtbruttokaltmiete von 350 Euro)	175,00 Euro
Höchstbetrag (1/2 von 435 Euro)	217,50 Euro
zuschussfähige Miete	175,00 Euro
+ Betrag für Heizkosten (1/2 von 31 Euro)	<u>+ 15,50 Euro</u>
zu berücksichtigende Miete	190,50 Euro
Mietzuschuss monatlich	76 Euro

Der Mietzuschuss von 76 Euro ergibt sich aus der Wohngeldtabelle für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied bei einem monatlichen Gesamteinkommen von mehr als 470 bis 480 Euro und einer zu berücksichtigenden Miete von monatlich mehr als 190 bis 200 Euro.

Beispiel 12: Für zwei zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder und ein vom Wohngeld ausgeschlossenes Haushaltsmitglied

Mutter, Sohn S (22 J.) und Tochter T (19 J.); die Mutter empfängt Sozialhilfe (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), S und T sind erwerbstätig.

Zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind der Sohn und die Tochter. Die Mutter ist aufgrund des Empfangs einer Transferleistung vom Wohngeld ausgeschlossen; ihr Mietanteil wird im Rahmen der Sozialhilfe berücksichtigt. Ihre Kinder gehören nicht zur Bedarfsgemeinschaft.

Einkommen: Sohn und Tochter sind Arbeitnehmer und entrichten Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung, beide entrichten keine Steuern vom Einkommen

Wohnort: Stadt der Mietenstufe V

	des Sohnes S	der Tochter T
Brutto-Monatseinkommen	800,00 Euro	650,00 Euro
./. Werbungskostenpauschale	<u>76,67 Euro</u>	<u>76,67 Euro</u>
	723,33 Euro	573,33 Euro
./. pauschaler Abzug (20 % / 20 %)	<u>144,67 Euro</u>	<u>114,67 Euro</u>
	578,66 Euro	458,66 Euro
Summe der Einkommen	1037,32 Euro	
./. 2 x Freibetrag für Kinder zwischen 16 und 24 Jahren mit eigenem Einkommen	<u>100,00 Euro</u>	
monatliches Gesamteinkommen	937,32 Euro	
anteilige monatliche Bruttokaltmiete (2/3 von einer Gesamtbruttokaltmiete von 480 Euro)	320,00 Euro	
Höchstbetrag (2/3 von 556 Euro)	370,67 Euro	
zuschussfähige Miete	320,00 Euro	
+ Betrag für Heizkosten (2/3 von 37 Euro)	<u>+ 24,67 Euro</u>	
zu berücksichtigende Miete	344,67 Euro	
Mietzuschuss monatlich	54 Euro	

Der Mietzuschuss von 54 Euro ergibt sich aus der Wohngeldtabelle für zwei zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder bei einem monatlichen Gesamteinkommen von mehr als 930 bis 940 Euro und einer zu berücksichtigenden Miete von monatlich mehr als 340 bis 350 Euro.

Beispiel 13: Für zwei zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder und zwei vom Wohngeld ausgeschlossene Haushaltsmitglieder

Ehepaar mit 2 Kindern (Sohn S (26 J.) und Tochter T (27 J.)), Vater erhält Arbeitslosengeld II, die Mutter Sozialgeld, S ist Auszubildender, T ist erwerbstätig.

Zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind der Sohn und die Tochter. Die Eltern sind aufgrund des Empfangs von Transferleistungen vom Wohngeld ausgeschlossen; ihre Kinder gehören aufgrund des Alters ab Vollendung des 25. Lebensjahres („25. Geburtstag“) nicht zu ihrer Bedarfsgemeinschaft.

Einkommen: Der Sohn erhält Ausbildungsvergütung, die Tochter ein Gehalt, beide entrichten Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung, nur T zahlt Steuern vom Einkommen

Wohnort: Stadt der Mietenstufe III

	der Tochter T	des Sohnes S
Brutto-Monatseinkommen (ohne Kindergeld)	850,00 Euro	530,00 Euro
./. Werbungskostenpauschale	<u>76,67 Euro</u>	<u>76,67 Euro</u>
	773,33 Euro	453,33 Euro
./. pauschaler Abzug (30 % / 20 %)	<u>232,00 Euro</u>	<u>90,67 Euro</u>
	541,33 Euro	362,66 Euro
monatliches Gesamteinkommen	903,99 Euro	
anteilige monatliche Bruttokaltmiete (2/4 von einer Gesamtbruttokaltmiete von 480 Euro)	240,00 Euro	
Höchstbetrag (2/4 von 556 Euro)	278,00 Euro	
zuschussfähige Miete	240,00 Euro	
+ Betrag für Heizkosten (2/4 von 43 Euro)	<u>+ 21,50 Euro</u>	
zu berücksichtigende Miete	261,50 Euro	
Mietzuschuss monatlich	24 Euro	

Der Mietzuschuss von 24 Euro ergibt sich aus der Wohngeldtabelle für zwei zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder bei einem monatlichen Gesamteinkommen von mehr als 900 bis 910 Euro und einer zu berücksichtigenden Miete von monatlich mehr als 260 bis 270 Euro.

Beispiel 14: Für vier zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder und ein vom Wohngeld ausgeschlossenes Haushaltsmitglied

Mutter mit Erwerbseinkommen mit 3 minderjährigen Kindern und Großmutter als Empfängerin von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind die Mutter mit ihren drei Kindern. Die Großmutter ist als Transferleistungsempfängerin vom Wohngeld ausgeschlossen; ihre Kosten der Unterkunft werden im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung berücksichtigt.

Einkommen: Mutter ist Arbeitnehmerin, entrichtet Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie Steuern vom Einkommen

Wohnort: Stadt der Mietenstufe V

Brutto-Monatseinkommen (ohne Kindergeld)	1850,00 Euro
./. Werbungskostenpauschale	<u>76,67 Euro</u>
	1773,33 Euro
./. pauschaler Abzug (30 %)	<u>532,00 Euro</u>
monatliches Gesamteinkommen	1241,33 Euro
anteilige monatliche Bruttokaltmiete (4/5 von einer Gesamtbruttokaltmiete von 680 Euro)	544,00 Euro
Höchstbetrag (4/5 von 737 Euro)	589,60 Euro
zuschussfähige Miete	544,00 Euro
+ Betrag für Heizkosten (4/5 von 49 Euro)	<u>+ 39,20 Euro</u>
zu berücksichtigende Miete	583,20 Euro
Mietzuschuss monatlich	219 Euro

Der Mietzuschuss von 219 Euro ergibt sich aus der Wohngeldtabelle für vier zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder bei einem monatlichen Gesamteinkommen von mehr als 1240 bis 1250 Euro und einer zu berücksichtigenden Miete von monatlich mehr als 580 bis 590 Euro.

Beispiel 15: Für fünf zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder und ein vom Wohngeld ausgeschlossenes Haushaltsmitglied

Ehepaar (Vater erwerbstätig, Mutter Hausfrau) mit 4 Kindern (davon ein Kind (27 J.) mit Arbeitslosengeld II, ein anderes Kind (18 J.) in Ausbildung)

Zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind das Ehepaar mit den drei Kindern. Das eine Transferleistung empfangende Kind ist vom Wohngeld ausgeschlossen. Dessen Kosten der Unterkunft werden im Rahmen des Arbeitslosengeldes II berücksichtigt.

Einkommen: Ehemann ist Arbeitnehmer, entrichtet Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie Steuern vom Einkommen; 1 Kind erhält eine Ausbildungsvergütung (keine Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, keine Steuern vom Einkommen)

Wohnort: Stadt der Mietenstufe V

	des Ehemannes	des Kindes
Brutto-Monatseinkommen (ohne Kindergeld)	1950,00 Euro	500,00 Euro
./. Werbungskostenpauschale	<u>76,67 Euro</u>	<u>76,67 Euro</u>
	1873,33 Euro	423,33 Euro
./. pauschaler Abzug (30 % / 6 %)	<u>562,00 Euro</u>	<u>25,40 Euro</u>
	1311,33 Euro	397,93 Euro
Summe der Einkommen	1709,26 Euro	
./. 1 Freibetrag für ein Kind mit eigenen Einnahmen	<u>50,00 Euro</u>	
monatliches Gesamteinkommen	1659,26 Euro	
anteilige monatliche Belastung (5/6 von einer Gesamtbelastung von 780 Euro)	650,00 Euro	
Höchstbetrag (5/6 von 825 Euro)	687,50 Euro	
zuschussfähige Belastung	650,00 Euro	
+ Betrag für Heizkosten (5/6 von 55 Euro)	<u>+ 45,83 Euro</u>	
zu berücksichtigende Belastung	695,83 Euro	
Lastenzuschuss monatlich	179 Euro	

Der Lastenzuschuss von 179 Euro ergibt sich aus der Wohngeldtabelle für fünf zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder bei einem monatlichen Gesamteinkommen von mehr als 1650 bis 1660 Euro und einer zu berücksichtigenden Belastung von monatlich mehr als 690 bis 700 Euro.

Herausgeber:

Bundesministerium für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Stand:

April 2010

Druck:

Z 32, Druckerei des BMVBS

Bürgertelefon / Broschürenbestellung

Service-Telefon: +49 (0)30 18 300-3060 (Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00)

Service-Telefax: +49 (0)30 18 300-1942

E-Mail: buergerinfo@bmvbs.bund.de

Internet: www.bmvbs.de